

Satzung

1. Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen:

Kleingarten-Verein Hoffnung e.V.

und hat seinen Sitz in

37120 Bovenden.

1.2 Er stellt die Vereinigung der Kleingärtner innerhalb des Vereinsgebietes dar und umfasst die Kleingartenanlage(n)

zwischen Mühlenweg und Steffensweg

1.3 Er ist Mitglied des Bezirksverbandes der Kleingärtner Göttingen e.V. und damit auch des Landesverbandes Niedersachsen der Kleingärtner e.V., Hannover.

1.4 Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Darüber hinaus wird er die Voraussetzung der Steuerbegünstigung (§ 59 AO) erfüllen und die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) satzungsgemäß durchführen.

1.5 Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Oktober bis zum 30. September.

2. Zweck und Aufgaben

2.1 Der Verein

- verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleingartenrechts und im Sinne des Abschnitts >Steuerbegünstigte Zwecke< der Abgabenordnung
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral
- ist selbstlos tätig und lehnt jede wirtschaftliche, mit Gewinnabsichten verbundene Tätigkeit ab.

2.2 Der Verein strebt an:

- a) die Schaffung und Erhaltung von Kleingärten als Teil des öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung zu fördern,
- b) das Interesse für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns in der Bevölkerung zu wecken und zu intensivieren, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten,

- c) alle Maßnahmen zu fördern, die sicherstellen, dass öffentliche Grünflächen und Kleingartenanlagen dem Wohle der Allgemeinheit dienen,
- d) die Kinder- und Jugendpflege zu betreiben, die Deutsche Schreberjugend zu fördern,
- e) die Kleingartenbewirtschaftung zu pflegen und die Mitglieder fachlich zu beraten,
- f) die Kleingartenanlagen in Anpassung an den modernen Städtebau auszubauen.

2.3 Gemeinnützigkeitsbestimmungen:

- a) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

3.1 Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

3.2 Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht vererblich und auch nicht übertragbar. Jede geschäftsfähige Person kann sich um sie bewerben. Die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte des Gartenpächters/der Gartenpächterin kann auf Antrag beider zum halben normalen Beitrag des aktiven Mitgliedes mit allen Rechten und Pflichten Mitglied werden. Die Beitragshalbierung endet, wenn die Partnerschaft oder der Pachtvertrag endet.

3.3 Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Der Bescheid über die Aufnahme ist schriftlich zu erteilen. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung brauchen nicht angegeben zu werden.

3.4 Durch seine Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung und die Gartenordnung als rechtsverbindlich an.

3.4.1 Das Mitglied hat das Recht

- a) das aktive und passive Wahlrecht innerhalb des Vereins auszuüben,
- b) Anträge und Vorschläge einzubringen und vorzutragen,
- c) an Beschlussfassungen in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch seine Stimme mitzuwirken,
- d) die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen einzusehen,

- e) Veranstaltungen und Schulungen des Vereins zu besuchen und Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe getroffener Beschlüsse zu nutzen,
- f) seinen aufgrund der Mitgliedschaft zur kleingärtnerischen Nutzung überlassenen Kleingarten unter Beachtung der geltenden Satzungsbestimmungen, der Gartenordnung und des Unterpachtvertrages zu bearbeiten und zu gestalten.

3.4.2 Das Recht zur kleingärtnerischen Nutzung ist kein Sonderrecht im Sinne des § 35 BGB.

3.4.3 Das Mitglied hat die Pflicht

- a) das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern, sowie jederzeit seine Interessen zu vertreten,
- b) den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu den festgesetzten Terminen nachzukommen. Zahlungen werden zunächst auf die Mitgliedsbeiträge und Umlagen angerechnet. Gegenteilige Anweisungen bei Zahlungen gelten als nicht erfolgt. Werden Zahlungstermine nicht eingehalten, sind Mahngebühren und Einziehungskosten zu zahlen,
- c) die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Gemeinschaftsarbeit zu leisten, an etwa erforderlichen Nachwachen, Notstandsarbeiten (Unwetterschäden, Brand usw.), sowie an Natur- und Vogelschutzmaßnahmen auf Beschluss des Vorstandes teilzunehmen. Über die Anzahl der maximal zu leistenden Arbeitsstunden, Möglichkeiten der Ersatzleistung oder einer finanziellen Abgeltung entscheidet die Mitgliederversammlung,
- d) Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung im Kleingarten durchzuführen, wobei die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Umwelt zu beachten sind,
- e) den Bau von Lauben erst dann zu beginnen, wenn die Genehmigungen des Vorstandes und der Behörden vorliegen,
- f) die Nutzung der Lauben als Dauerwohnraum zu unterlassen,
- g) die Gartenordnung zu beachten und die sonstigen Anordnungen des Vorstandes oder seiner Beauftragten (Obleute usw.) zu befolgen,
- h) Wohnungswechsel und Änderung des Namens dem Vorstand sofort schriftlich mitzuteilen.

3.4.4 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die keinen Garten haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingeschränkt werden.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Auflösung des Vereins
- b) durch Austritt, der nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen kann und schriftlich spätestens bis zum 31. Juli (Posteingang) anzuzeigen ist.
- c) durch Tod. Der Garten fällt an den Verein zurück. Der Vorstand kann den Garten einem Familienmitglied oder sonstigen Erben zusprechen.
- d) durch Ausschluss. Er kann durch den Vorstand erst ausgesprochen werden, wenn dem Betroffenen innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit gegeben wurde, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit Begründung ist dem Mitglied schriftlich durch Einschreibebrief bekannt zu machen. Dem Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe das Recht zu, dem Ausschluss schriftlich zu widersprechen und die Entscheidung der Mitgliederversammlung zu beantragen. Diese entscheidet, vorbehaltlich einer gerichtlichen Nachprüfung endgültig.

4.2 Die Ausschließungsgründe sind:

- a) nicht ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Gartens trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand,
- b) ehrloses oder unsittliches Verhalten. Der Ausschluss sollte erfolgen, wenn sich das Mitglied oder eines seiner Familienmitglieder innerhalb des vom Verein betreuten Geländes des Diebstahls schuldig gemacht hat,
- c) Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand,
- d) dreimalige Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit oder derer Ersatzleistungen,
- e) vorsätzliche Schädigung der Vereinsinteressen,
- f) gröbliche Beleidigung des Vorstandes,
- g) Errichtung von Baulichkeiten oder Vornahme von Veränderungen ohne Genehmigung,
- h) Weiterverpachtung oder Überlassung des Gartens an einen Dritten,
- i) Verlust der vollen Geschäftsfähigkeit
- j) Verlust der Rechte, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu verlangen oder die Bestrafung wegen eines Verbrechens während der Mitgliedschaft,
- k) Lagerung und unbefugtes Benutzen von Schusswaffen im Kleingartengelände.

4.3 Vorbehaltlich entgegenstehender oder ändernder Bestimmungen des Kleingarten-Sonderrechts erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft auch der zwischen dem Kleingärtnerverein und dem Mitglied abgeschlossenen Unterpachtvertrag. Ferner erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft und am Vereinsvermögen. Zur Deckung etwaiger Verpflichtungen können Garteneinrichtungen und -Gegenstände (Baulichkeiten, Obstbäume und andere), die Eigentum des Mitgliedes sind, vom Verein für seine Forderungen verwertet werden.

5. **Organe**

5.1 Organe des Vereins sind
a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

6.1 Der Vorstand besteht aus
a) dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden und seinem(r)/ihrer(m) Stellvertreter/Stellvertreterin (2. Vorsitzender/2. Vorsitzende)
b) dem 1. Kassensführer/der 1. Kassensführerin und seinem(r)/ihrer(m) Stellvertreter/Stellvertreterin (2. Kassensführer/2. Kassensführerin)
c) dem 1. Schriftführer/der 1. Schriftführerin und seinem(r)/ihrer(m) Stellvertreter (2. Schriftführer/2. Schriftführerin)
d) dem Fachberater/der Fachberaterin.

6.2 Der 1. Vorsitzende/die 1. Vorsitzende, sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in), der 1. Kassensführer/die 1. Kassensführerin und der 1. Schriftführer/die 1. Schriftführerin bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Je zwei von ihnen, darunter der 1. Vorsitzende/die 1. Vorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in), sind zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

6.3 Die übrigen Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigte Beisitzer. Weitere Beisitzer, wie Obleute, Jugendleiter(in), Pressewart(in) können hinzugezogen werden; sie haben kein Stimmrecht.

7. **Vorstandswahl und Geschäftsleitung**

7.1 Der Vorstand wird durch Zuruf oder auf Antrag eines Mitgliedes durch geheime Wahl in der Mitgliederversammlung gewählt. In jedem Jahr scheiden Vorstandsmitglieder aus; und zwar

in den ungeraden Jahren

der zweite Vorsitzende der erste Kassensführer der zweite Schriftführer der Fachberater

in den geraden Jahren

der erste Vorsitzende der zweite Kassensführer der erste Schriftführer

Die Amtsdauer läuft jeweils bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

- 7.2 Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten können von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand Ausschüsse gewählt werden.
- 7.3 Der Vorstand und die Ausschüsse arbeiten ehrenamtlich. Ihnen können die angemessenen Auslagen und (in dringenden Fällen) entstandener Verdienstausschlag vergütet werden. Außerdem kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
- 7.4 Der Vorstand beschließt nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32 und 34 BGB.
- 7.5 Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, muss sie schriftlich erfolgen. Es genügt die Übergabe an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- 7.6 Der Vorstand besorgt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehalten sind.
- 7.7 Über alle Vorstandssitzungen müssen Niederschriften angefertigt und in der nächsten Sitzung bestätigt werden.

8. Mitgliederversammlung

- 8.1 Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied. Das Stimmrecht kann dem Partner/der Partnerin soweit sie/er Mitglied ist, schriftlich übertragen werden.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie ihr vorbehalten sind. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung bezeichnet oder gemäß Ziffer 9.4 auf die Tagesordnung gesetzt worden ist.

9. Einberufung und Aufgabe der Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Der Antrag muss begründet sein. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Rechnungsprüfer es verlangen.
- 9.2 Die Einladungen haben schriftlich zwei Wochen vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung ist bei der Einberufung bekannt zu geben. Beantragte Satzungsänderungen müssen unter Angabe des Gegenstandes bekannt gegeben werden.

9.3 Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es:

- a) Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte entgegenzunehmen,
- b) den Vorstand zu entlasten,
- c) die Vorstandsmitglieder, Beisitzer und Rechnungsprüfer zu wählen,
- d) über Satzungsänderungen zu beschließen,
- e) Beiträge, Umlagen und Zahlungstermine festzusetzen,
- f) über die Grundsätze der Gemeinschaftsarbeit und deren Ersatzleistungen zu befinden,
- g) den Haushaltsvoranschlag zu beraten und zu genehmigen,
- h) Anträge zu beraten und zu beschließen,
- i) Ehrenmitglieder zu ernennen.

9.4 Anträge sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge bedürfen, wenn sie behandelt werden sollen, der Unterstützung von einem Drittel der erschienenen Mitglieder, ausgenommen Anträge, deren Beschlussfassung einer qualifizierten Mehrheit bedarf.

9.5 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

9.6 Beschlüsse werden, soweit keine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit gefasst.

9.6.1 Ergibt sich bei Wahlen eine Stimmgleichheit, erfolgt eine Stichwahl. Führt auch sie zu keiner Mehrheit, entscheidet das Los.

9.6.2 Qualifizierte Mehrheiten sind erforderlich

- a) bei Satzungsänderungen
 - drei Viertel der erschienenen Mitglieder,
- b) bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - drei Viertel der erschienenen Mitglieder
- c) bei Beschlussfassung über die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - zwei Drittel der erschienenen Mitglieder

9.7 Zur Beurkundung der Beschlüsse ist von jeder Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, die bei der nächsten Versammlung genehmigt werden muss und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

9.8 Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt hat.

9.9 Satzungsgemäße Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

10. Kassen- und Rechnungswesen

- 10.1 Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sein müssen. Dieser Voranschlag gilt vorläufig bis zur Bestätigung oder Abänderung durch die Mitgliederversammlung. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie nicht durch Einsparungen an anderer Stelle oder durch Mehreinnahmen gedeckt sind, der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- 10.2 Von der Mitgliederversammlung werden alljährlich zwei Rechnungsprüfer und ein Vertreter gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer - im Verhinderungsfall eines Rechnungsprüfers der Vertreter - haben nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich die Kasse, Bücher und Belege des Vereins unangemeldet zu prüfen. Außerdem haben die Rechnungsprüfer den Jahresabschluss und den Kassenbericht zu prüfen. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Rechnungsprüfern und dem Kassensführer zu unterzeichnen ist. Dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung ist über die Prüfungen zu berichten..

11. Änderung des Zwecks - Auflösung

- 11.1 Die Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins können nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesen Zwecken besonders einzuberufen ist.
- 11.2 Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den

Flecken Bovenden

der es unmittelbar und ausschließlich zur Schaffung neuer Kleingärten und zur Erhaltung alter Kleingartenanlagen zu verwenden hat.

- 11.3 Beschlüsse, die eine Änderung des Vereinszweckes oder bei Auflösung eine Vermögensverfügung bedeuten, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

12. Satzungsänderung

- 12.1 Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Registergericht geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, soweit sie unwesentlich, insbesondere redaktioneller Art sind, selbständig vorzunehmen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10. Februar 1979 errichtet und genehmigt.

Der Verein ist beim Amtsgericht Göttingen unter der Nr. 1199 eingetragen.